

V o r l a g e Nr. L 141 / 18

für die staatliche Sitzung der Deputation für Bildung am 04.02.2015

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 75. Sitzung am 22. Januar 2015 auf Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Dezember 2014 das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (Drucksache 18/1685) in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für Bildung überwiesen.

B. Lösung

Der Deputation wird der als Anlage beigefügte Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (Drucksache 18/1865) vorgelegt.

Der Entwurf greift Veränderungsbedarfe auf, die sich seit der Novellierung des Schulverwaltungsgesetzes durch die Schulreform im Jahre 2009 im Hinblick auf das Aufnahmeverfahren zu den weiterführenden Schulen und das Einschulungsverfahren aus den Erfahrungen in der Praxis ergeben haben.

Im Übergang von den Grundschulen zu den weiterführenden Schulen ist vorgesehen, bei Kindern, deren Geschwisterkinder bereits dieselbe Schule besuchen, die Anerkennung als Härtefall und damit die Vorab-Aufnahme zu erleichtern. Darüber hinaus sollen künftig auch innerhalb des Drittels, das an Oberschulen vorab nach dem Leistungskriterium aufgenommen wird, diejenigen Schülerinnen und Schüler bevorzugt berücksichtigt werden, die von zugeordneten Grundschulen kommen.

Beim Einschulungsverfahren zu den Grundschulen sollen künftig Kinder, für welche die betreffende Schule die regional zuständige Grundschule ist (sog. Sprengelkinder) und Kinder, für die die Versagung der Aufnahme eine besondere Härte darstellen würde, gleichrangig behandelt werden. Bei Härtefällen ist eine erleichterte Aufnahme von Geschwisterkindern vorgesehen. Falls durch die Zuweisungen die Kapazität überschritten würde, soll eine Los- Entscheidung zwischen Sprengelkindern und Geschwisterkindern vorgenommen werden. Beim Zugang zu Ganztagsgrundschulen (die nicht Aufnahmeschulen sind) werden Kinder aus der Region vor Kindern aus dem übrigen Stadtgebiet aufgenommen. Darüber hinaus sollen die kommunalen Schulbehörden in begründeten Einzelfällen die Möglichkeiten haben, Kinder abweichend von diesen Regelungen zuzuweisen, wenn dies aufgrund der besonderen sozialen oder familiären Situation zur Vermeidung von außerordentlichen Härten erforderlich ist.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf einige textliche Anpassungen vorgeschlagen, mit denen Begrifflichkeiten aktualisiert oder kleinere redaktionelle Fehler berichtigt werden sollen.

Da die Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2015/16 bereits vorbereitet werden, sollen die Änderungen zwar zum 01. August 2015 in Kraft treten, aber erst im Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2016/17 erstmals zur Anwendung kommen.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Mit der Gesetzesänderung sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen. Die Einführung einer Geschwisterkinderregelung dient grundsätzlich einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dies kann positive Auswirkungen insbesondere auf die Situation von Frauen haben.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung (staatlich) nimmt den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes zur Kenntnis und beschließt den beigefügten Bericht an die Bremische Bürgerschaft (Landtag).

Die Deputation empfiehlt der Bürgerschaft die Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter Lesung.

In Vertretung

gez.

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat